








PRIVATE NUTZUNG ELEKTRONISCHER MEDIEN

Mit dem Ziel, unsere Schülerinnen und Schüler zum selbstbestimmten, verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Geräten zu erziehen, wird in Abweichung zu Art. 56(5) BayEUG Satz 1 und Satz 2 folgende Regelung getroffen. BayEUG Art. 56(5) Satz 3 sowie Art. 56(4) Satz 4 gelten unverändert.

	Handyzone	Bibliothek	Oberstufenzimmer (N129)
	alle Schülerinnen und Schüler	Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsstufe (Q11 und Q12)	
	Smartphone	Smartphones, Tablets, Laptops und eBook-Reader	
	zur Kontaktaufnahme mit Eltern oder Erziehungsberechtigten bei einem sachlichem Grund (z.B. bei Unterrichtsausfall)	zum Lesen, Recherchieren, Arbeiten oder Entspannen (Wichtig: Beim Hören von Tondokumenten ist ein Kopfhörer zu verwenden!)	
	in den Pausen, vor und nach dem Unterricht	in der Mittagspause und in Freistunden	
	Abgesehen von den oben aufgeführten Ausnahmen ist das Smartphone während des Schulbetriebes auszuschalten und zu verstauen. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Regelung darf die Schule das Smartphone vorübergehend (in der Regel bis zum Unterrichtsende) einbehalten. Bei Leistungserhebungen wird das Bereithalten von mobilen Endgeräten(hierzu zählen auch Smartwatches) als Täuschungsversuch gewertet.		
	<p>Wichtige Prinzipien unserer Schulverfassung sind Toleranz, gegenseitiger Respekt, Rücksichtnahme und die Einhaltung menschlicher Grundrechte. Diese Prämissen gelten uneingeschränkt auch für die private Nutzung digitaler Endgeräte während des Schulbetriebes. Verstöße dagegen können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen.</p> <p>Bei privater Nutzung liegt die Verantwortlichkeit allein bei der Schülerin bzw. dem Schüler (im Falle der Minderjährigkeit auch bei den Erziehungsberechtigten)</p> <p>Ausdrücklich verboten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Aufzeichnung und Verbreitung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Personen ohne deren Wissen und Zustimmung, - das Aufrufen, Speichern, Verbreiten/Zeigen von Gewalt verherrlichenden, pornographischen oder verfassungsfeindlichen Inhalten, - alle Tätigkeiten, die gegen das Jugendschutzgesetz, das Personen- und Datenschutzrecht oder gegen andere einschlägige rechtliche Bestimmungen verstoßen. 		